

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Mai 1970	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 70	Verordnung über die Laufbahnen der Sparkassenbeamten GVBl. II 322-52	291
29. 4. 70	Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Marktstrukturgesetzes GVBl. II 82-19	293
29. 4. 70	Anordnung über die Einrichtung einer Vormerkstelle nach § 10 Abs. 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes GVBl. II 320-31	293
19. 4. 70	Verordnung zur Überleitung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Veterinärwesens GVBl. II 356-83	294
21. 4. 70	Anordnung über die zuständige Behörde zur Aufstellung der Vor- schlagslisten für die landwirtschaftlichen Beisitzer GVBl. II 210-28	294

Verordnung über die Laufbahnen der Sparkassenbeamten*)

Vom 4. Mai 1970

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamten-gesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Sparkassenbeamte im Sinne dieser Verordnung sind alle Beamten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen im Lande Hessen.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Hessischen Laufbahnverordnung entsprechend.

§ 2

Laufbahnen

Der Sparkassendienst umfaßt die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes.

ZWEITER ABSCHNITT

Einstellung

a) Laufbahnbewerber

§ 3

Gehobener Dienst

(1) Für Beamte des gehobenen Sparkassendienstes wird von dem Erfordernis der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes abgesehen.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe des gehobenen Sparkassendienstes kann eingestellt werden, wer

1. eine Realschule (Mittelschule) erfolgreich besucht oder einen entsprechenden Bildungsstand nachgewiesen hat und
2. eine Sparkassenlehre, eine Lehre als Bankkaufmann oder einen Einführungslehrgang (Förderkursus) an einer deutschen Sparkassenschule erfolgreich abgeschlossen hat und danach mindestens drei Jahre, Bewerber mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums oder einem entsprechenden Bildungsstand zwei Jahre, hauptberuflich im Sparkassen- oder im übrigen Kreditwesen, davon mindestens zwei Jahre im Sparkassendienst tätig war und
3. die Laufbahnprüfung (Sparkassenfachprüfung bzw. die II. Sparkassenprüfung) bestanden hat. Die Zeit des Besuches des Lehrganges zur Vorbereitung auf die Prüfung nach Satz 1 (Sparkassenfachlehrgang) wird in die Mindestzeit nach Nr. 2 eingerechnet.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann genehmigen, daß bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit nach Abs. 2 Nr. 2 um höchstens ein Jahr gekürzt werden darf.

§ 4

Höherer Dienst

(1) Für Beamte des höheren Sparkassendienstes wird von den Erfordernis-

*) GVBl. II 322-52

sen der Ableistung eines Vorbereitungs- dienstes und der Ablegung der Lauf- bahnprüfung abgesehen.

(2) In das Beamtenverhältnis auf Probe des höheren Sparkassendienstes kann eingestellt werden, wer

1. die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat oder

2. das Studium der Rechtswissenschaft oder der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialwissenschaft an einer wissen- schaftlichen Hochschule mit der 1. Staatsprüfung oder — soweit üb- lich — mit einer Universitäts- oder Hochschulprüfung abgeschlossen hat und eine hauptberufliche, für den Sparkassendienst förderliche Tätig- keit von mindestens vier Jahren, da- von mindestens zwei Jahre im Spar- kassendienst, nachweist.

(3) Bei erheblich über dem Durch- schnitt liegenden Leistungen kann die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit um ein Drittel der nach Abs. 2 Nr. 2 vorge- schriebenen Zeit gekürzt werden. In die- sen Fällen entscheidet der Direktor des Landespersonalamtes im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde.

§ 5

Aufstieg in den höheren Dienst

(1) Beamte des gehobenen Sparkas- sendienstes können in den höheren Sparkassendienst aufsteigen,

1. wenn sie

a) die höhere Sparkassenfachprü- fung an einem deutschen Lehrinsti- tut für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen oder die Sparkas- senverbandsrevisorenprüfung ab- gelegt haben und

b) eine hauptberufliche Tätigkeit im Sparkassendienst von fünf Jahren, davon mindestens zwei Jahre in einer dem höheren Sparkassen- dienst vergleichbaren Tätigkeit ausgeübt haben;

die Zeit des Besuches des Lehrinsti- tutes, der Verbandsrevisorenprüfung und des Sparkassenfachlehrganges (II. Sparkassenprüfung) wird auf die Mindestzeit angerechnet. Dies gilt nicht für die zwei Jahre, die während einer dem höheren Dienst vergleich- baren Tätigkeit abgeleistet werden müssen; oder

2. wenn sie

a) eine Beamtendienstzeit im gehö- renen Dienst von mindestens zehn Jahren oder eine vergleichbare Dienstzeit als Angestellter zurück- gelegt haben und

b) sich mindestens ein Jahr in einer Tätigkeit des höheren Sparkassen- dienstes bewährt haben.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 entscheidet der Direktor des Landesper- sonalamtes im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde.

b) Andere Bewerber

§ 6

Einstellungsvoraussetzungen

Als anderer Bewerber darf nur ein- gestellt werden, wer mindestens drei Jahre lang hauptberuflich eine Tätigkeit ausgeübt hat, die der Tätigkeit des Ein- gangsamtes seiner Laufbahn gleich zu bewerten ist.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 7

Sparkassendienst

(1) Als Sparkassendienst im Sinne dieser Verordnung gelten Tätigkeiten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis bei Sparkassen, Sparkassen- und Giro- verbänden und Girozentralen.

(2) Die Zeit einer Sparkassenlehre oder eine Lehre als Bankkaufmann zählt nicht als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung.

§ 8

Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung

Die Hessische Laufbahnverordnung vom 31. August 1964 (GVBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325)¹⁾, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 5 wird als Nr. 4 ange- fügt:

„4. im Rechtspflegerdienst drei Jahre sechs Monate.“

2. In § 29 wird als Nr. 6 angefügt:

„6. Sparkassenbeamte.“

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Mai 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Arndt

Der Minister der Justiz
Hemfler

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

¹⁾ Ändert GVBl. II 322-19

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 9 des Marktstrukturgesetzes*)**

Vom 29. April 1970

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei Ordnungswid-

rigkeiten nach § 9 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) die Hessische Landesstelle für Ernährungswirtschaft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. April 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister für Landwirtschaft
und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 82-19

**Anordnung
über die Einrichtung einer Vormerkstelle nach § 10 Abs. 4 Satz 1
des Soldatenversorgungsgesetzes*)**

Vom 29. April 1970

Auf Grund des § 111 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. Februar 1970 (GVBl. I S. 110) wird bestimmt:

§ 1

Vormerkstelle im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes ist im Lande Hessen das Landespersonalamt.

§ 2

(1) Die Anordnung über die zuständigen Behörden nach der Verordnung zur Durchführung des § 10 Abs. 4 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes vom 20. Januar 1969 (GVBl. I S. 21)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 29. April 1970

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Minister des Innern
Dr. Strelitz

*) GVBl. II 320-31
1) GVBl. II 320-30

**Verordnung
zur Überleitung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete
des Veterinärwesens*)**

Vom 19. April 1970

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) und des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird verordnet:

Artikel 1

Soweit in landesrechtlichen Rechtsverordnungen zur Bekämpfung von

Viehseuchen (Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen, Viehseuchenanordnungen), die auf Grund des Viehseuchengesetzes erlassen worden sind, Zuständigkeiten des Ministers des Innern oder des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen begründet sind, gehen diese auf den für das Veterinärwesen zuständigen Minister über.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 1970

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 356-83

**Anordnung
über die zuständige Behörde zur Aufstellung der Vorschlagslisten
für die landwirtschaftlichen Beisitzer*)**

Vom 21. April 1970

Zur Ausführung des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 667), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933), wird bestimmt:

§ 1

Die Vorschlagsliste für die landwirtschaftlichen Beisitzer der Amtsgerichte

und des Oberlandesgerichts wird vom Landesamt für Landwirtschaft aufgestellt.

§ 2

(1) Die Anordnung vom 5. November 1953 (StAnz. S. 1160)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. April 1970

Der Hessische Minister der Justiz
Hemfler

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

*) GVBl. II 210-28

1) GVBl. II —